



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Grundzüge der Geschichte**

**Egelhaaf, Gottlob**

**Leipzig, 1917**

Anhang 4: Grundbegriffe des Staatsrechts

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82413](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-82413)

## Anhang 4: Grundbegriffe des Staatsrechts.

### 1. Begriff und Umfang des Staats.

„Der Staat“, sagt Heinrich von Treitschke in seiner „Politik“ I (1897) 13, „ist das als unabhängige Macht rechtlich geeinte Volk. Unter Volk verstehen wir eine Mehrheit auf die Dauer zusammenlebender Familien.“ Zum Staat gehört also 1. der Zusammenschluss einer Anzahl von Familien zu einem Volk; 2. der dazu notwendige Flächenraum; 3. die Unabhängigkeit gegen außen und die Fähigkeit, sie zu behaupten; 4. die Rechtsordnung, welche den einzelnen Staatsangehörigen Leben und Eigentum sichert; 5. die Beförderung der geistigen und wirtschaftlichen Wohlfahrt aller Staatsangehörigen. (Dieser letzte Punkt wird von den Verfechtern des reinen Rechtscharakters des Staats allerdings nicht zugegeben, gehört aber nach heutiger ganz überwiegender Auffassung wesentlich zum Staatsbegriff.)

Was den Umfang des Staates angeht, so ist die einfachste Form der Geschlechterstaat, wie er bei den arabischen Beduinen sich findet; er besteht aus einer Anzahl verwandter Geschlechter unter einem Stammeshaupt (Scheich), die sich zu gegenseitigem Schutz zusammenschließen. Wenn ein ganzes, durch Abstammung und Sprache zusammengehöriges Volk sich auch staatlich zusammenfasst, entsteht ein Volks- oder Nationalstaat. Bei den Griechen und Römern fallen Stadt und Staat zusammen; die Stadt ist zugleich ein Staat (Stadtstaat). Indem aber eine Stadt (Sparta, Athen, Theben, Rom) über die anderen Macht gewinnt und sie zum Eingehen eines Bundesverhältnisses nötigt, entstehen Bundes- oder sogar Einheitsstaaten von nationalem Charakter und von größerem Umfang; Rom hat schließlich durch Eroberung weiter Länderstrecken eine Weltherrschaft gegründet (Anläufe dazu nahmen im alten Orient die Volksstaaten der Assyrer, Babylonier, Perser). Bei den Galliern und Germanen zerfällt das Gesamtvolk in Stämme oder Völkerschaften, welche einzeln staatlich organisiert sind (meist aristokratisch). Die Deutschen erlangten seit 843 durch ihre Könige, die 962 die Würde römischer Kaiser erwarben, den Zusammenschluss zum Volks- oder Nationalstaat. Als dieser sich seit 1250 aufzulösen begann, trat in gewissem Sinn der Völkerschaftsstaat als sog. Territorialstaat (von territorium = Landschaft, Gebiet) — diesmal unter erblichen Fürstengeschlechtern — wieder auf. 1871 aber erfolgte die erneute Gründung eines Nationalstaats, und zwar in weit strafferen Formen als zur Zeit des römischen Reichs deutscher Nation. Im 19. Jahrhundert ward das Streben nach

nationalen Staatenbildungen unter Überwindung des „Partikularismus“ zur treibenden Kraft im Leben der europäischen, noch nicht staatlich geeinigten Völker (Deutsche, Italiener, Serben, Griechen, Rumänen, Bulgaren).

## 2. Staatsformen.

Man unterscheidet 1. geistliche Staatsformen, Theokratieen (Gottesherrschaften) und 2. weltliche Staatsformen. In den Theokratieen (so im alten Orient, im Islam) gilt als der eigentliche Herr die Gottheit, die ihren Willen in einem Gesetzbuch offenbart und sich in dem Herrscher verkörpert. Widerstand gegen den Herrscher ist somit auch Widerstand gegen die Gottheit; Ertragung selbst des härtesten Despotismus wird als Pflicht der Frömmigkeit betrachtet.

Von den weltlichen Staatsformen nennt man 1. die, in denen sich die höchste Staatsgewalt in einem unverantwortlichen, kraft eigenen Rechts herrschenden Mann verkörpert, *Monarchie*. Man unterscheidet Erbmonarchie und Wahlmonarchie (auch in dieser ruht das Königtum als Einrichtung auf eigenem Recht), unumschränkte (absolute) und verfassungsmäßige (konstitutionelle) Monarchie; in dieser hat das Volk durch Vertreter (Abgeordnete, Kammern) Anteil an der Staatsgewalt. Die sog. parlamentarische Monarchie (in der der Monarch seine Minister aus der jeweiligen Mehrheit der Volkskammer entnehmen muß) nähert sich der Republik. Die ständisch beschränkte Monarchie des Mittelalters hatte neben sich nicht eine Vertretung des Gesamtvolks, wie sie die konstitutionelle Monarchie der Neuzeit aufweist, sondern die bevorrechteten Stände des Adels, der Geistlichkeit und des städtischen Patriziats.

2. Die Staatsform, in der die Vertretung der Staatsgewalt in der Hand mehrerer Personen oder auch nur einer Person ruht, die aber zu ihrem Amt vom Volk beauftragt und verantwortlich sind, nennt man *Freistaat (Republik)*. (Die neun Archonten Athens und der siebenköpfige Bundesrat der Schweiz sind Beispiele für die kollegiale Spitze des Freistaats; für die einheitliche der Präsident in Frankreich und in den Vereinigten Staaten.) Ist die Staatsgewalt tatsächlich in Händen weniger Vornehmer, so ist die Republik oligarchisch; sind die sämtlichen vornehmen Familien an der Herrschaft beteiligt, so ist sie aristokratisch; hat das ganze Volk gleichermaßen Anteil an der Gewalt, so ist sie demokratisch; liegt die Macht beim großen Haufen (*ὁ ὄχλος*), so ist sie ochlokratisch (Pöbelherrschaft).

## 3. Die Organe der Staatsverwaltung.

1. Die gesetzgebende Gewalt, welche a) in der absoluten Monarchie bloß der König, b) in dem Freistaat bloß das Volk oder

dessen Vertreter, c) in der verfassungsmässigen Monarchie König und Volksvertretung (Oberhaus, erste Kammer; Unterhaus, zweite Kammer) zusammen ausüben.

2. Die richterliche Gewalt, welche auf Grund der Gesetze das bestehende Recht schützt, indem sie a) den Verbrecher straft und b) die Streitigkeiten über Mein und Dein schlichtet (Kriminal- und Ziviljustiz).

3. Die ausübende Gewalt (Exekutive), welche die bestehenden Gesetze ausführt und ihnen gemäss die gesamte Staatsverwaltung besorgt. Diese zerfällt im wesentlichen in die Verwaltungen der auswärtigen Politik, des Heerwesens, der Rechtspflege, der Polizei (öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt), der Staatsfinanzen, des Unterrichtswesens, des Verkehrswesens. Die Wahrnehmung dieser Verwaltung ist im modernen Staate dem Beamtenstand übertragen, der für seine Aufgabe akademisch vorgebildet und in den Monarchien vom König lebenslänglich oder auf Zeit angestellt und vom Staat besoldet ist. Die Vorstände der Verwaltungen heissen Minister. In den Republiken unterliegen die Beamten der Wahl durch das Volk und auf Zeit (in Rom und Athen Wahl je auf ein Jahr).

#### 4. Die Staatsfinanzen.

Die Ausgaben, die der Staat für seine Verwaltung (siehe Abschnitt 3, 3) zu leisten hat, werden durch folgende Einnahmen bestritten:

1. Einnahmen aus nutzbarem Eigentum (Domänen) des Staates;

a) aus liegenden Gründen mit landwirtschaftlichem Betrieb (Forsten, Äcker, Wiesen, Weinberge);

b) aus solchem mit Fabrikbetrieb (bayrisches Hofbräuhaus; württembergische Eisenwerke);

c) aus Staatseisenbahnen und Dampfschiffen;

d) aus unterirdischen Werken (Bergwerken und Salinen).

2. Aus Regalien oder Hoheitsrechten (so das Münzregal; das Postregal; Monopole [besonders Tabakmonopol]; Gerichtsstrafen).

Soweit diese Einnahmen nicht zureichen, müssen 3. Abgaben oder Steuern von den Staatsangehörigen erhoben werden. Man unterscheidet

a) direkte Steuern, die der Steuerpflichtige unmittelbar (direkt) an den Staat entrichtet; teils Ertragssteuern von Grund und Boden, Gebäuden und Gewerben, teils Einkommens- und Vermögenssteuer, wobei die erste blofs das bare Einkommen betrifft, die zweite sich auch auf totes Vermögen (wie Kunstschatze und Parkanlagen) erstreckt. Die mittelalterliche *bede*, die *Contribution* zur Zeit des grossen Kurfürsten, die *taille* in Frankreich waren Grund- und Gebäudesteuern; die attische *εἰσφορὰ* und das römische *tributum* waren Einkommenssteuern.

b) indirekte Steuern, die der Staat nicht unmittelbar, bei dem Steuerpflichtigen, sondern durch Umwege, bei den Verkäufern von Verbrauchsgegenständen, erhebt. Diese Verkäufer halten sich durch einen Preisaufschlag beim Verkauf zu Lasten des Käufers schadlos. Die indirekten Abgaben werden entweder im Inland bei dem Erzeuger der Gegenstände, ehe er sie zu Markte bringt, oder an der Grenze in Form von Zöllen (Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszöllen) erhoben. Die wichtigsten indirekten Steuern sind die auf Bier, Fleisch, Gas, Tabak, Zucker, Salz und die Kornzölle.

### 5. Grundzüge des deutschen Staatsrechts.

Das römische Reich deutscher Nation, das in der Theorie die Fortsetzung des römischen (Welt-)Reichs römischer Nation mit allen seinen Herrschaftsansprüchen war, erlosch 1806. Von 1806—15 entbehrte die deutsche Nation jedes einheitlichen, alle Stämme verknüpfenden Bandes; der Rheinbund war nur im wesentlichen eine Vereinigung der Deutschen westlich der Elbe (dazu Mecklenburg und Sachsen) unter französischer Leitung. 1815 entstand der deutsche Bund, dessen räumliche Ausdehnung mit der der zehn Reichskreise (siehe oben S. 15) zusammenfiel; von Österreich gehörten überdies Böhmen, Mähren und Schlesien dem Bunde an (nicht aber Galizien, Ungarn und die früher venetianischen Gebietsteile). Die Verfassung des Bundes war sehr lose; die 39 Gemeinwesen, die ihm angehörten, bildeten nicht einen *Bundesstaat*, dessen Glieder im Interesse des Ganzen auf einen Teil ihrer Souveränität verzichtet hätten; sie stellten vielmehr einen lose zusammengehaltenen *Staatenbund* souveräner Staaten mit sehr wenigen und schwachen einheitlichen Einrichtungen dar. Im Gegensatz dazu war der 1866 unter preussischem Vorsitz gestiftete norddeutsche Bund von Anfang an straffer verfaßt, und das aus ihm 1870—71 erwachsene deutsche Reich (deutscher Nation) ist ein Bundesstaat. Ihm gehören 26 Staaten an: 1. die 4 Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg; 2. die 6 Großherzogtümer Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz, Weimar und Oldenburg; 3. die 5 Herzogtümer Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Anhalt; 4. die 7 Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen und -Rudolstadt, Waldeck, Reufs ältere und jüngere Linie, Lippe und Schaumburg-Lippe; 5. die Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck und 6. das unter dem Kaiser stehende und von seinem Statthalter regierte Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Den erblichen Vorsitz in diesem Bundesstaat hat der König von Preußen, der als Bundespräsident den Titel „deutscher Kaiser“ führt. Er vertritt das Reich völkerrechtlich, leitet die auswärtigen Angelegenheiten, schließt Bündnisse und Verträge mit dem Ausland, ernennt die Reichsbeamten, beruft Bundesrat und Reichstag und hat die oberste Leitung der Reichsverwaltung.

Er verkündigt die Reichsgesetze und überwacht ihre Ausführung. Zur Gültigkeit aller kaiserlichen Anordnungen gehört die Unterzeichnung durch den Reichskanzler, der der einzig verantwortliche Minister des Reichs ist; unter ihm leiten sieben Staatssekretäre das Äußere, das Innere, die Finanzen, die Post, die Justiz, die Marine, die Kolonien. Die deutsche Flotte steht nach Artikel 53 der Reichsverfassung unter dem Befehl des Kaisers; oberste Verwaltungsbehörde ist das Reichsmarine-Amt; Kriegshäfen sind Kiel und Wilhelmshaven. Die Zahl der Linienschiffe soll bis 1917 auf 38, die der Kreuzer auf 58 gebracht werden. Das gesamte deutsche Landheer steht im Krieg unter dem ausschließlichen Oberbefehl des Kaisers; er ist auch im Frieden insofern oberster Kriegsherr, als ihm die Beaufsichtigung auch der selbständigen Heeresteile von Bayern, Württemberg und Sachsen zukommt. Bewaffnung, Schulung und Ausbildung des deutschen Heeres ist durchaus einheitlich. Die Zahl der Armeekorps beträgt 25: 19 preussische (Garde, 1.—11., 14.—18., 20.—21., 2 sächsische (12., 19.), 1 württembergisches (13.), 3 bayrische.

2. Der Bundesrat ist die Vertretung der 26 Bundesstaaten. In ihm hat Preußen 17 Stimmen (das in preussischer Verwaltung stehende Waldeck stimmt selbständig), Bayern 6, Württemberg und Sachsen je 4, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen (dieses seit der Verfassung von 1911) je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, die übrigen 17 Staaten je 1; zusammen 61. Die elsass-lothringischen Stimmen zählen nicht, wenn nur durch sie ein preussischer Antrag die Mehrheit erhalte. Den Vorsitz im Bundesrat führt im Auftrag des Kaisers der Reichskanzler, der sich vermöge schriftlicher Bevollmächtigung durch jedes andere Mitglied des Kollegiums vertreten lassen kann; er ist selbst einer der 17 preussischen Vertreter. Der Bundesrat faßt seine Beschlüsse in der Regel nach Stimmenmehrheit; die Stimmen eines Staats müssen alle im gleichen Sinn abgegeben werden. Der Bundesrat beschließt über alle Vorlagen, die dem Reichstag unterbreitet werden sollen; er nimmt nach seinem freien Ermessen die Beschlüsse des Reichstags an oder lehnt sie ab; er erläßt die zur Ausführung der Reichsgesetze erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften; er schlägt dem Kaiser die Mitglieder des Reichsgerichts (in Leipzig) vor (das die letzte Instanz in bürgerlichen und Straf-Urteilen bildet); er beschließt endlich über Mängel, die bei Ausführung der Reichsgesetze hervortreten. Zum Zweck der leichteren Geschäftsbewältigung bildet der Bundesrat dauernde Ausschüsse (für die auswärtigen Angelegenheiten; das Heerwesen; die Flotte; für Zölle und Steuern; für Handel und Verkehr; für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen; für die Rechtspflege; für das Rechnungswesen). Wenn ein Bundesstaat seine Pflichten nicht erfüllt, so beschließt der Bundesrat gegen ihn Gewaltanwendung (Exekution), deren Durchführung dann dem Kaiser obliegt. Er hat auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesstaaten auf Anrufen eines der Beteiligten zu schlichten.

3. Der Reichstag ist die Vertretung des gesamten deutschen Volkes. Er besteht aus 397 Abgeordneten, von denen je einer auf durchschnittlich 100 000 Einwohner (nach dem Stand der Volksziffer von 1867) kommt. Die Wahlen zum Reichstag sollen nach Artikel 20 der Reichsverfassung allgemein, direkt und geheim sein; nach dem Wahlgesetz vom 31. Mai 1869 (das für den Norddeutschen Bund erlassen war und vom Reich übernommen wurde) sind sie auch gleich; es gibt also keine Abstufung des Stimmrechts nach Besitz oder Bildung. Aktives und passives Wahlrecht sind im wesentlichen nur an die Zurücklegung des 25. Lebensjahres gebunden. Außerdem sind diejenigen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen, die in Konkurs geraten sind, Armenunterstützung genießen oder gerichtlich zum Verlust der staatsbürgerlichen Rechte verurteilt sind. Preußen hat 236 Abgeordnete, Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden und Elsass-Lothringen je 14, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2, die anderen 11 Staaten je 1 Abgeordneten. Die Dauer der Wahlperiode betrug bis 1890 drei Jahre; seit 1890 ist sie (durch Gesetz von 1888) auf fünf Jahre erhöht. Seit 1906 erhält jeder Abgeordnete 3000 Mark Diäten. Der Reichstag tritt jährlich zusammen, gewöhnlich im November. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten (also mindestens 199) und einfache Mehrheit der Abstimmenden nötig. Diese genügt selbst bei Verfassungsänderungen; im Bundesrat reichen 14 Stimmen zur Ablehnung einer Verfassungsänderung aus; Preußen für sich, die drei Königreiche zusammen können eine Änderung verhindern. Der Reichstag beschließt über alle Vorlagen des Bundesrats, besonders über Gesetzesentwürfe, die nur durch seine Zustimmung Gesetzeskraft erlangen. Er verwilligt also namentlich die Reichssteuern und ihre Verwendung durch das Gesetz über den jährlichen Staatshaushalt (vom 1. April bis 31. März). Er besitzt gemäß der Verfassung (Art. 23) das Recht, von sich aus Gesetzesvorschläge zu machen (Recht der Initiative) und Gesuche seitens der Reichsangehörigen anzunehmen. Tatsächlich, nicht formell, hat er auch das Recht erlangt, Anfragen (Interpellationen) an die Regierung — über ihr Verhalten in einzelnen Angelegenheiten oder über ihre Absichten in betreff gewisser Punkte — zu richten. Zur Auflösung des Reichstags vor Ablauf seiner Wahlperiode ist ein Bundesratsbeschluss und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Auflösungen erfolgten 1878 (Attentate auf Kaiser Wilhelm I.), 1887 (Septennat), 1893 (Heeresverstärkung und zwei-jährige Dienstzeit), 1907 (Block der Linken und Rechten).

4. Reichsfinanzen. Die Einnahmen des Reiches bestehen:

a) aus den Erträgen der Zölle auf Tee, Kaffee, Tabak, Getreide, Fabrikate,

b) aus den Erträgen der inländischen indirekten (Verbrauchs-) Steuern auf Branntwein, Schaumwein, Bier, Rübenzucker, Salz und Tabak (auch Zigarren und Zigaretten).

c) aus den Abfindungen, welche die von den Steuern auf Bier und Branntwein befreiten Staaten Bayern, Württemberg, Baden bzw. Elsaß-Lothringen an die Reichskasse entrichten (Bayern und Württemberg zahlen auch eine Abfindung für die Beförderung ihrer Postsachen durch die Reichspost, da sie besondere Postverwaltung haben),

d) aus den Erträgen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung, sowie der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen,

e) aus der Wechselstempelsteuer,

f) aus der Banknotensteuer,

g) aus der Spielkartenstempelsteuer,

h) aus der Fahrkartensteuer (1906),

i) aus der Frachtkundensteuer (1906),

k) aus der Tantiemensteuer (1906),

l) aus der Automobilsteuer (1906),

m) aus der Erbschaftssteuer (1906),

n) aus den 1909 verwilligten Steuern auf Liegenschaftsumsätze, Zinsbogen, Schecks, Beleuchtungskörper, Zündwaren,

o) aus der 1913 eingeführten Vermögenszuwachssteuer (damals auch ein einmaliger „Wehrbeitrag“ von den Vermögen über 10000 Mark bei gleichzeitigem Einkommen von 4000 Mark),

p) aus den Überschüssen der Reichsdruckerei,

q) aus einem Anteil an dem Reingewinn der Reichsbank,

r) aus einigen Gebühren statistischer und sonstiger Art.

Soweit diese Einnahmen nicht zureichen, sind die für das Reich erforderlichen Mittel durch die sogenannten Matrikularbeiträge aufzubringen. Darunter versteht man die auf Grund einer Matrikel (= schriftliches Verzeichnis von Personen oder Leistungen) nach der Kopffzahl der einzelnen Bundesstaaten ausgeschriebenen Geldbeiträge.

Nach § 8 des Zollgesetzes vom 15. Juli 1879 (sog. Franckensche Klausel) sollte, um den föderativen Charakter des Reichs und das Einnahmewilligungsrecht des Reichstags zu wahren, derjenige Betrag der Zölle und der Tabaksteuer, der die Summe von 130 Millionen übersteige, den einzelnen Bundesstaaten nach der Kopffzahl ihrer Bevölkerung herausgezahlt werden. In guten Jahren warfen diese „Überweisungen“ vom Reich an die Einzelstaaten einen Gewinn für deren Finanzen ab; in schlechten aber mußten sie alles Überwiesene in Form von Matrikularbeiträgen wieder zurückzahlen und sogar noch von ihren Mitteln darauflegen. Um dieses zwecklose „Hin- und Herschieben von Hunderten von Millionen auf dem Papier“ zu beseitigen und dem Reichshaushalt mehr Klarheit und Übersichtlichkeit zu verschaffen, wurde im Mai 1904 bestimmt, daß der Ertrag der Tabaksteuer und der Zölle ein für allemal dem Reich verbleiben sollten.

5. Allgemeine Rechte der Einzelstaaten. Die Regierungen der Einzelstaaten nehmen an der Leitung der Reichs-

angelegenheiten durch ihre Vertreter im Bundesrat verfassungsmäßigen Anteil; die Bevölkerungen sprechen mit durch ihre Vertreter im Reichstag. Die einzelnen Landtage können ihre Regierungen ersuchen, in gewissen Fragen im Bundesrat so oder so abzustimmen; die Entscheidung der Regierungen wird dadurch politisch beeinflusst, aber rechtlich nicht gebunden. Völlig selbständig sind die Einzelstaaten auf dem Gebiet der kirchlichen Gesetzgebung (abgesehen vom Jesuitengesetz, S. 316), auf dem des Unterrichts und der ganzen inneren Verwaltung, namentlich im Eisenbahnwesen. Von den Steuern sind ihnen die direkten (mit Ausnahme der 1906 eingeführten) verblieben, sowie der Ertrag ihrer Domänen und Lotterien.

6. Besondere Rechte der Einzelstaaten (sog. Reservatrechte). Einzelne Staaten haben 1870 bei ihrem Eintritt ins Reich sich ein für allemal gewisse Rechte vorbehalten. Bayern hat sich so vorbehalten die Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungsverhältnisse, Posten und Telegraphen (die Eisenbahnen sind ja an sich nicht Reichssache), die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers und die Selbständigkeit seines Heers für Friedenszeiten (mit Ausnahme der Inspektion durch den Kaiser oder dessen Bevollmächtigten). Bayern hat auch ein oberstes Landesgericht, dem die Entscheidung von Revisionsgesuchen in rein bayrischen Zivilsachen zusteht, und im obersten Reichsmilitärgericht zu Berlin einen besonderen bayrischen Senat. Sachsen hat sich vorbehalten die selbständige Verwaltung seines Heerwesens (mit einem Kriegsministerium); doch ernennt der Kaiser die kommandierenden Generale des 12. und 19. Armeekorps auf Vorschlag des Königs; die Generalleutnants und Generalmajore ernennt der König nach erfolgter Zustimmung des Kaisers. Württemberg hat sich vorbehalten die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers, die Verwaltung der Posten (doch seit 1. April 1902 Einheitsmarke, was Bayern nicht nachahmte) und Telegraphen und die selbständige Verwaltung seines Heerwesens (mit eigenem Kriegsministerium); doch ernennt der König den kommandierenden General des 13. Armeekorps erst nach erfolgter Zustimmung des Kaisers, und seit 1893 besteht eine gemeinsame Rangliste für das preussische und württembergische Offizierskorps (sog. Bebenhäuser Abkunft). Baden hat sich vorbehalten die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers; Elsaß-Lothringen verblieb die des inländischen Biers.